

Berichtigung.

(Verspätet!)

In Nr. 59 dieser Blätter finden wir unter der Aufschrift: „Der beste Profit im Buchhandel“ eine Aufstellung verschiedener Frachten und Portotaxen, wonach das süddeutsche Commissionsgeschäft als wahre Goldgrube hingestellt wird. Dem Herrn Einsender scheint die Art und Weise des süddeutschen buchhändlerischen Verkehrs ziemlich fremd zu seyn; hätte er sich die Mühe genommen, sich an Ort und Stelle genau zu informiren, so würde er sich schwerlich zu einer so einseitigen Auffassung und den daraus folgenden Trugschlüssen haben verleiten lassen.

Abgesehen von groben Irthümern in den aufgestellten Zahlenverhältnissen (von Stuttgart z. B. kostet der Centner, incl. der von dort berechneten Emballage, fl. 3. 30, nicht fl. 1. 12. u. s. w.), abgesehen von dem gänzlichen Uebergehen der Expeditionsgebühren, Briefportis und anderen ähnlichen Spesen, hat der Herr Einsender vergessen, daß der noch bestehende Portotarif nach den Fuhrmannsfrachten aufgestellt ist, daß aber ein neuer Tarif nach den Eisenbahnfrachten nicht eher in's Leben treten kann, bis die Eisenbahnen auch kleinere Colli zu einem verhältnißmäßigen Frachtansatz befördern! Bekanntlich kostet jedoch per Eisenbahn $\frac{1}{2}$ Centner ebenso viel als ein voller Centner, bekanntlich kommen im süddeutschen Commissionsgeschäfte fast nur kleinere Colli vor, bei denen häufig trotz der „hohen Portotaxen“ kaum die Auslagen gedeckt werden, wogegen bei Paketen über 15 \mathcal{L} eine Verminderung des Tarifs um 25% stattfindet, was der Herr Einsender ebenfalls verschwiegen, oder nicht gewußt hat.

Die süddeutschen Commissionaire müssen sich aber kreuzerweise sauer erwerben, was ihre vornehmen Herren Collegen in Leipzig in runden Summen jährlich, unter allen möglichen Formen, von ihren Committenten beziehen.

Gebt den Ersteren Commissionsgebühren en bloc à la Leipzig, und sie werden mit Freuden ihren Portotarif opfern.

Ob ein einziger Commissionsplatz für den gesammten Buchhandel praktisch wäre, ob das Frankir-System auch für Süddeutschland anzuwenden sey, das zu erörtern, liegt nicht in dem Bereiche dieser einfachen Berichtigung.

Zur Beachtung.

Das Börsenblatt Nr. 66 enthält eine Anzeige des Antiquars X. Brammertz, worin sich derselbe nunmehr auch in den Kreis der Buchhändler einführt.

Es wird unsern Collegen wünschenswerth und interessant seyn, aus nachfolgender, der Aachener Zeitung entnommenen, Anzeige zu ersehen, auf welche Weise derselbe sein neues Etablissement dem hiesigen Publicum empfiehlt:

Literatur- und Kunst-Comptoir zu Aachen.

Unter obiger Firma werde ich am 1. Juli c. neben meiner Antiquariats-Handlung, Peterstraße Nr. 609, eine Buchhandlung und Leihbibliothek eröffnen, deren specielle Leitung und Verantwortlichkeit der von einer Königl. Hochlöbl. Regierung hieselbst concessionierte Buchhändler und Leihbibliothekar Herr Franz Ahn übernommen hat.

Stets werde ich das Gediegenste aus allen Fächern der alten und neuesten Literatur, sowie sämtliche Schul- und Gebetbücher, Volks-, Reise- und Jugendschriften, Kupferstiche, Lithographien, Landkarten ic. vorräthig halten, und bin ich nicht allein im Stande, alle in diesem Fache einschlagenden Gegenstände, wenn solche nicht vorräthig sind, in kürzester Zeit zu besorgen, sondern auch, da ich meinen Bedarf meist in Parthien Baar ankaufe, vom festen Ladenpreis stets 15 pCt. Rabatt, mit sehr wenigen Ausnahmen und von solchen Werken, die dem Buchhandel gegenüber im Preise herunter gesetzt sind (und deren sind nicht wenige) 20, 40 und noch mehr Prozente zu bewilligen.

In meiner Leihbibliothek werde ich stets bemüht seyn, die neuesten und interessantesten Erzeugnisse, sofort nach Erscheinen, anzuschaffen. — Den Abonnementspreis habe ich auf 10 \mathcal{R} monatlich und 6 \mathcal{R} täglich fest-

gestellt, und hoffe durch diesen geringen Preis einer ansehnlichen Theilnahme versichert seyn zu dürfen. Die speciellen Bedingungen werden dem Kataloge vorgebrucht.

Aachen, den 15. Juni 1850.

X. Brammertz.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der obengenannte Buchhändler Franz Ahn derselbe ist, welcher durch sein früheres Etablissement in Dorsten bei vielen unsrer Collegen noch in rühmlichem Andenken steht.

Wie es übrigens um dies neue Etablissement aussieht, möge man aus nachstehender Verfügung ersehen, die den Aachener Buchhändlern zugegangen ist:

„Auf die Eingabe vom 28. v. M. eröffne ich Ihnen zum Bescheide, daß, da der Antiquar Brammertz weder zum Betriebe eines Buchhandels noch einer Leihbibliothek concessioniert ist, ihm die unter dem 15. Juni c. publicirte Eröffnung dieses Etablissements untersagt worden ist.“

Aachen, den 15. Juli 1850.

Königl. Polizei-Direction
gez. Haßlacher.**Auch über „à Condition.“**

(Aber von keiner Auctorität.)

Herr Spener in Arolsen hat in Nr. 67 einen achtenswerthen Beitrag zur jetzt angeregten Frage gegeben. Doch ist, wie ich glaube, obiger Herr dabei zu sehr auf den juridischen Standpunkt gekommen, und er wird es mir daher nicht verargen, wenn ich, ohne ihn weiter anzugreifen zu wollen, eine andere Meinung aufstelle.

„À Condition“ sagt eigentlich sehr wenig, das Deutsche „auf Bedingung“ läßt auch ein weites Feld. Welches diese Bedingung ist, kann man gar nicht daraus abnehmen. Die Frage schwebt nun der Art, ob Recht oder Uso diese Bedingung vorschreibt. In Nr. 65 fragt Jemand mit Inclination fürs Erstere: „Steht Recht oder Uso höher? Ich aber frage den Herrn: Wo steht sein absolutes Recht geschrieben? Versuche man daher, ob es möglich, ein Recht aus dem Uso zu ziehen. Meiner unmaßgeblichen Ansicht nach kann nur dieser entscheiden. Herr Spener muß dies auch theilweise anerkennen, denn er sagt, daß der anderen Partei (d. h. d. Sortimentern), dennoch die Zeit bleiben muß, um durch die zu Gebote stehenden Mittel (Ansichts-Sendungen ic.) den Verkauf des Eingekauften und mit diesem den Ersatz der gehaltenen Kosten (Frachten ic.) zu erlangen. Doch glaube ich, ist diese Bestimmung, wenn die ganze Angelegenheit mit einem Male durchaus auf den Rechtsboden (der vorläufig in der Wirklichkeit in der Luft schwebt) gestellt werden soll, viel zu unbestimmt und unsicher. Bei einigen Sortimentern sind diese Mittel nicht sehr weitläufig und sie wissen bereits nach vierzehn Tagen das Schicksal der Novität ziemlich sicher; bei anderen, besonders denen, die viel Landkundschaft haben, circuliren die einzelnen Bücher fast dreiviertel Jahr. Hier kann es nur heißen „entweder“ „oder“, das heißt: „Recht oder Uso.“

Keinem wird es einfallen, dem Verleger das Eigenthum streitig machen zu wollen, und das giebt ihm allerdings ein Recht. — Entblößt er sich nicht aber theilweise dieses Rechts, indem er durch Versendung à Condition einen Act des Vertrauens ausübt? — Er muß sich dann der Entscheidung des Uso anheimgeben, d. h. des Gebrauchs, welchen ein langgeübtes Vertrauen vieler, beiden Theilen zum moralischen Rechte gemacht hat. Es will mir auch gar nicht scheinen, daß dieser Standpunkt so gefährlich sey, denn wollen wir das Vertrauen entfernen, so werfen wir unsere ganze Verbindung, die hierauf gegründet ist, über den Haufen.

Hierbei ist freilich nothwendig, sich möglichst klar zu machen, was eigentlich Uso ist. Ich will versuchen, eine Erklärung aufzustellen, und